

Neubau des Gasthofes „Graf York von Wartenburg“ zu Johannsburg O.-Pr.

Architekt: Kurt Fricke D. W. B. Königsberg i. Pr.

Von Mag.-Baurat Schaff, Königsberg i. Pr. (Hierzu die Abb. S. 269 und 270.)



it der Vollendung des Wiederaufbaues ist die äußerst rege Bautätigkeit der letzten zehn Jahre in Ostpreußen bis auf einige Siedlungsbauten der Gemeinden und wenige behördliche Bauten wieder auf das normale Maß zurückgegangen. Der Neubau des großen Gasthofes „Graf York“ in Johannsburg

ist einer der letzten Bauten der Wiederaufbauzeit, der aber bereits mit erheblichen Eigenmitteln des Bauherrn finanziert werden mußte. Im Jahre 1924 wurde diese große und wohl besonders neuzeitlich eingerichtete Gaststätte dem Verkehr übergeben.

Johannsburg, sozusagen als Endstation der Wanderung durch Masuren, inmitten der ausgedehnten Johannsburg Heide, ist in den letzten Jahren das Ziel eines nicht unbedeutenden Ausflugs- und Fremdenverkehrs gewesen. Dieser Umstand und die Notwendigkeit für den Ort selbst, der keine gute Herberge besaß, einen neuen, zeitgemäß eingerichteten Gasthof zu schaffen, veranlaßte den Kreis als Besitzer der Grundstücke, den Bau in die Wege zu leiten. Der Bauplatz, ein Grundstück von 4610 qm, liegt an dem großen, für ostpreußische Städte typischen Marktplatz und nimmt eine ganze Schmalseite desselben ein. (Lageplan Abb. 9, S. 268.) Der Marktplatz selbst ist mit ein- und zweigeschossigen Bürger- und Geschäftshäusern in schlichter Weise bebaut. Seine andere

Schmalseite wird durch den Rathausbau eingenommen, ein Gebäude aus den achtziger Jahren in nicht gutem Backsteinbau.

Das Bauprogramm für den Gasthof war ein recht mannigfaltiges. Es zerfällt in drei Hauptforderungen. Die Schaffung des eigentlichen, genügend großen Gasthofes mit Ausspannung sowie Gesellschaftsräumen und einer Saalanlage für Theateraufführungen; den Einbau eines Bankhauses mit zwei Banklokalen und Tresoranlagen für die Kreissparkasse und Kreiskommunalbank sowie die Schaffung einer Anzahl von größeren und kleineren Wohnungen. Es war Bedingung, den Eingang zum Gasthof an die Marktseite zu legen und auch dem Hauptgasträum einen Überblick über die Marktanlage zu gewähren. Andererseits mußten auch die Banken nach der Verkehrsseite, also nach der Marktseite, liegen. So gliedert sich im Grundriß (vgl. die Abb. 2—4, S. 266) die Marktfront in ein Bankhaus mit darüberliegenden Wohnungen und den eigentlichen Gasthof, der sich nach der Poststraße zu in dem großen Flügelbau erweitert, an dessen Ende das Theater mit modern eingerichteter Bühnenanlage liegt.

Der Gasthof selbst enthält insgesamt 40 Zimmer mit 60 Betten in gut eingerichteten, sauberen, nicht zu großen Räumen. An Gesellschaftsräumen sind neben dem Tagesraum vorhanden: ein Speisesaal (Abb. 15, S. 270), ein Gesellschaftszimmer, ein Hochzeitszimmer, ein Spielzimmer, ein Damenraum und eine gemütliche, im Keller eingebaute



Abb. 1. Gesamtansicht vom Marktplatz.

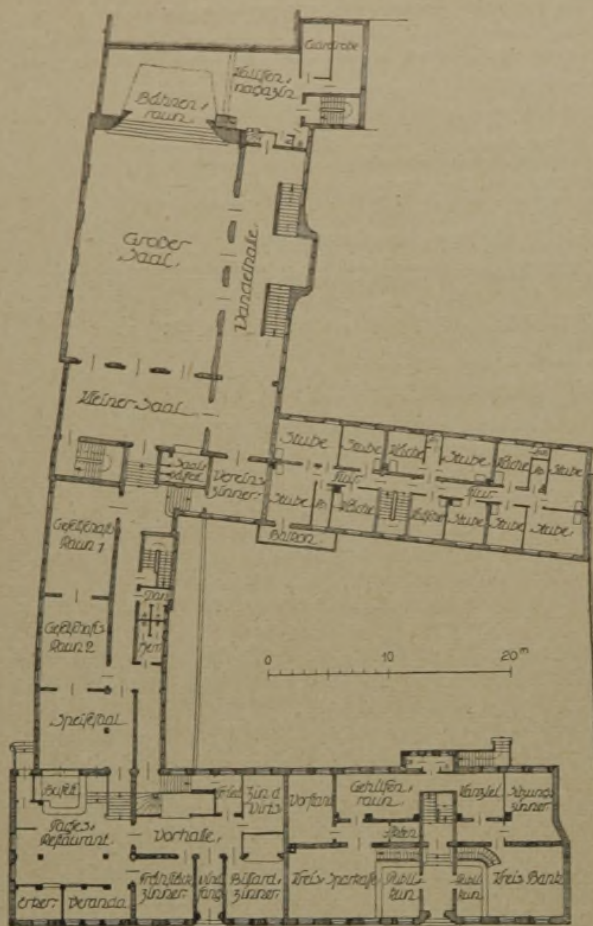


Abb. 2. Grundriß Erdgeschoß.

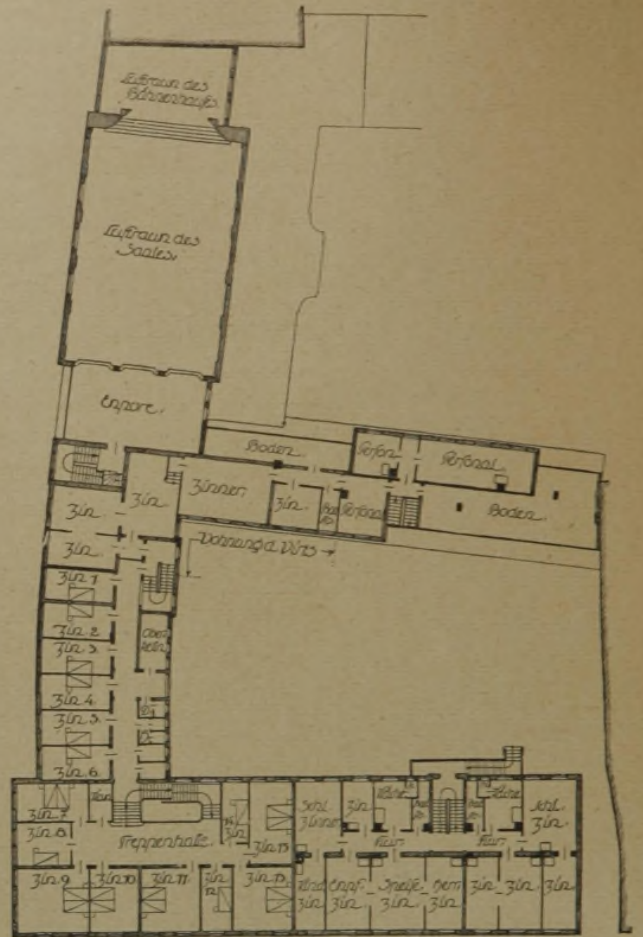


Abb. 3. Grundriß I. Obergeschoß.

Kellerkneipe (Abb. 16, S. 270) mit anschließender Kegelbahn.

Die Saalanlage (vgl. Grundrisse a. d. S., Schnitte S. 267 u. 268) besteht aus der großen, im Erdgeschoß liegenden Garderobenhalle mit geräumigem Treppenaufgang zur Wandelhalle vor dem Saal. Der Saal selbst ist 10/20 m groß und besitzt eine gut eingerichtete Bühne (Abb. 14, S. 270) mit Garderobe und Nebenräumen. Der Theatersaal wird mit den Gesellschaftsräumen des Gasthofes durch den kleinen Saal verbunden, über dem eine geräumige Galerie angeordnet ist. Um für die Garderobenhalle genügend Raum zu schaffen, ist sie in ein niedriges Erdgeschoß gelegt, so daß der Saal in das erste Geschoß zu liegen kommt. Der Übergang von den normal gelegenen Gasträumen bis zum Saal geschieht durch geschickt angelegte Ausgleichsstufen an zwei Stellen (vgl. Längsschnitt Abb. 5, S. 267), so daß es möglich war, die Wirtschaft- und Küchen-

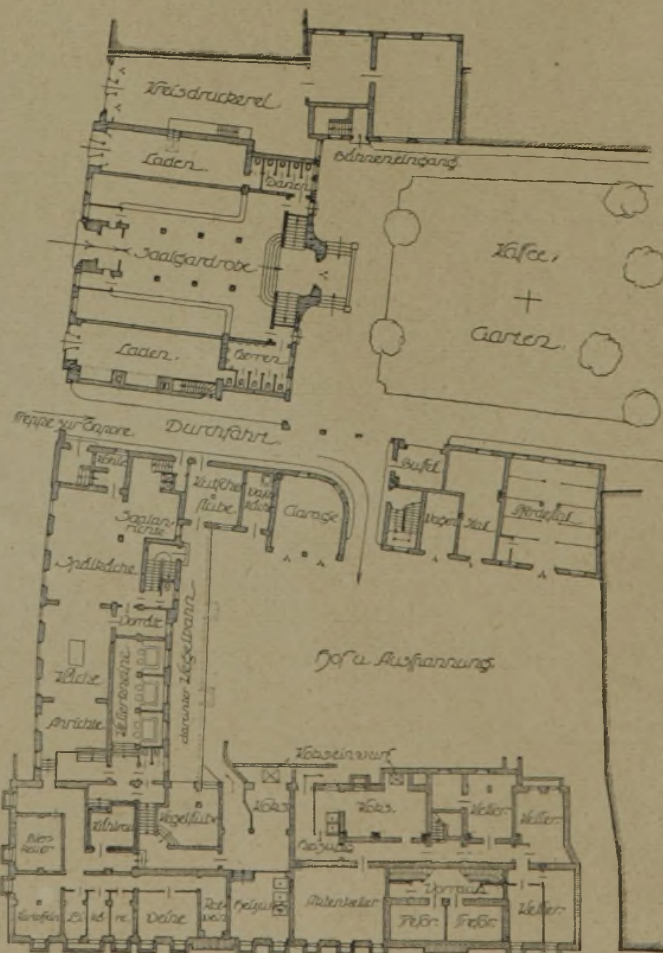


Abb. 4. Grundriß Untergeschoß (rd. 1 : 600).

räume in ein gut beleuchtetes Untergeschoß in unmittelbare Verbindung mit den Gasträumen zu legen. In dem Querflügel (Abb. 8, S. 268), der die Ausspannung von dem Kaffeegarten abtrennt, liegen Ställe, Garagen u. a. Nebenräume; darüber kleinere Wohnungen für Hotelangestellte, die Wohnung des Wirtes sowie genügend Räume für männliches und weibliches Personal.

Diese vielseitigen Forderungen an die Grundrißgestaltung (Abb. 2-4, a. d. S.), besonders für den Hotel- und Gastbetrieb, sind von dem entwerfenden Architekten in einem übersichtlichen, gut durchdachten Grundriß erfüllt, auf dessen klarer Struktur sich auch das Äußere in ebenso klarer Form aufbaut. Der Bauumfang der Gesamtanlage umfaßt 22 000 cbm unbauten Raumes.

Die äußere Gestaltung fällt durch die Schlichtheit ihrer Ausdrucksform auf, die das Schwergewicht auf die Massen und Gruppenverteilung legt, die sich

Abb. 5. Längsschnitt durch den Flügel an der Poststraße mit Festsaal. (1 : 300.)

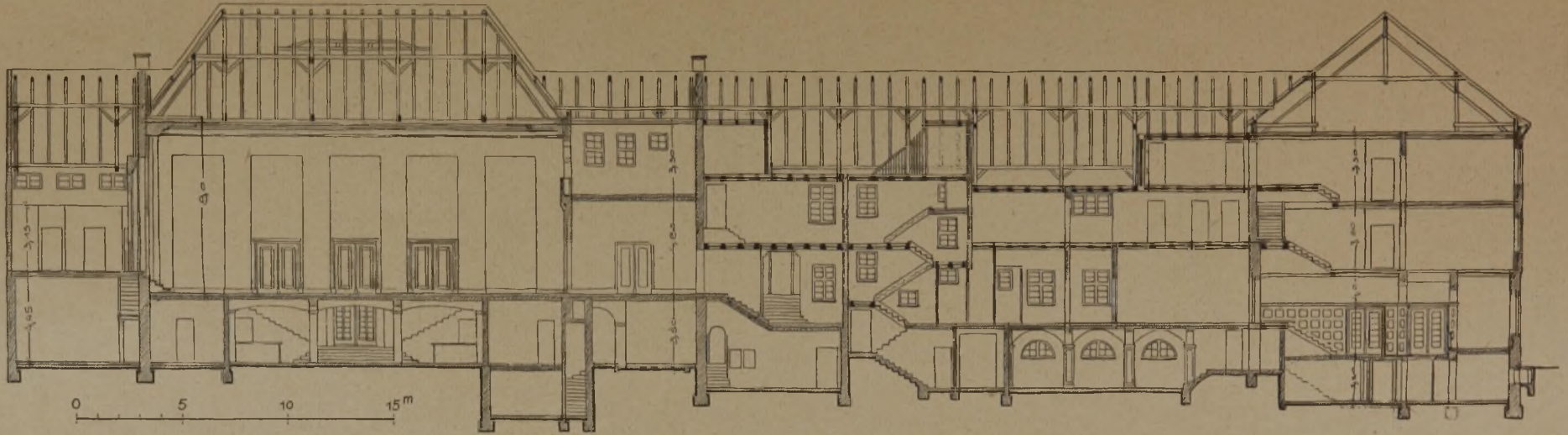
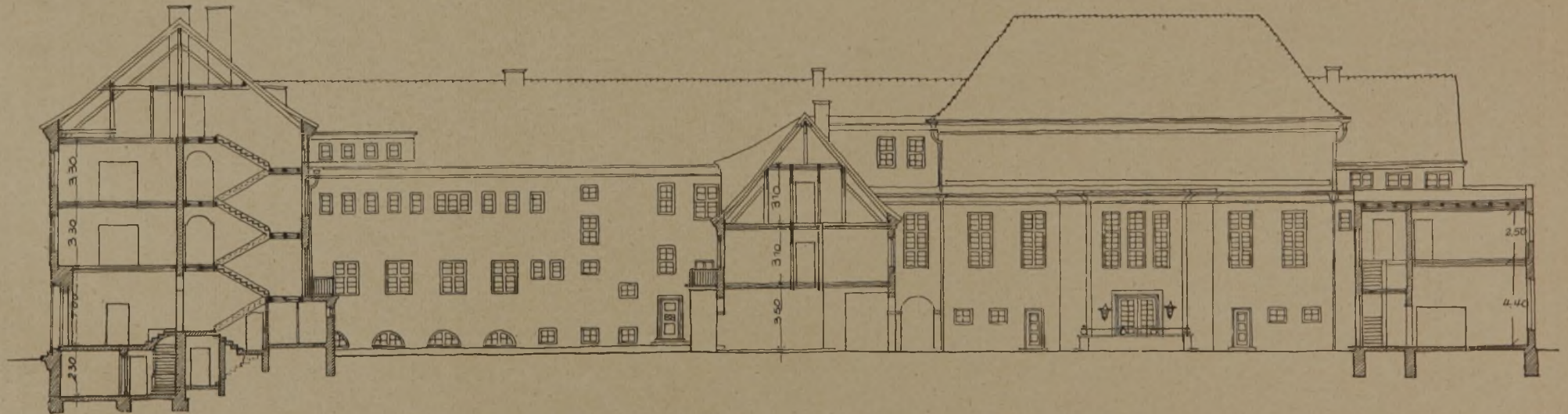


Abb. 6. Längsschnitt durch das ganze Grundstück parallel zum Flügel an der Poststraße mit Ansicht der Hoffronten (rechts Festsaal-Gebäude). (1 : 300.)



Neubau des Gasthofes „Graf York von Wartenburg“ zu Johannisburg O.-Pr.
Architekt: Kurt Frick, Königsberg i. Pr

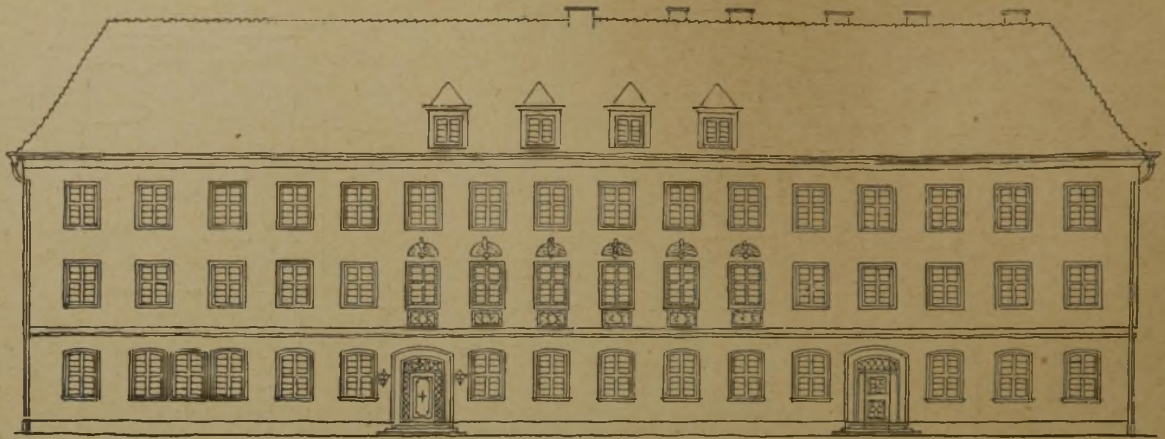


Abb. 7. Hauptfront am Marktplatz. (1 : 300.)

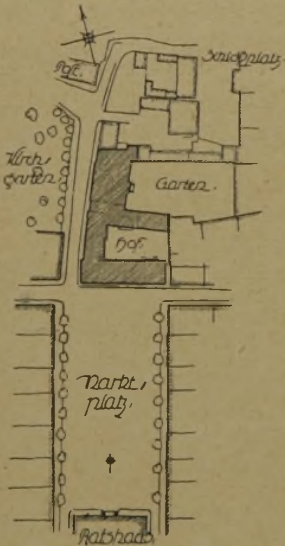


Abb. 9 (oben).

Lageplan des Gasthofes.
(1 : 4000.)

Architekt: Kurt Frick,
Königsberg i. Pr.

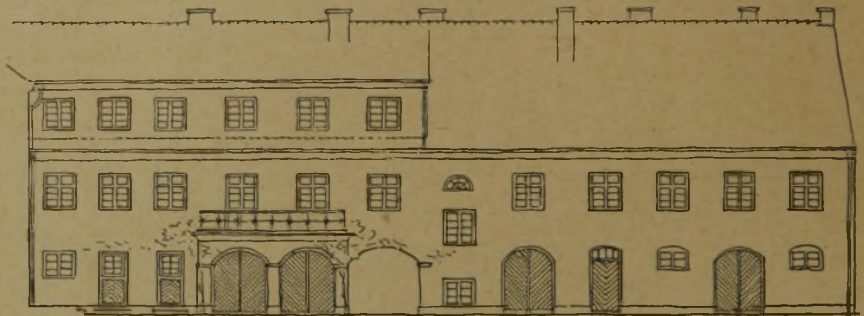


Abb. 8. Front des Querflügels am Vorderhof. (1 : 300.)

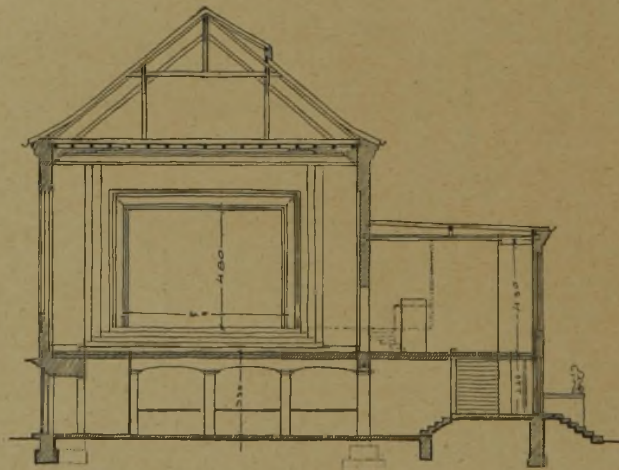


Abb. 10 (links).
Querschnitt durch den
Seitenflügel n. d. Poststraße
mit Theatersaal.
(1 : 300.)

Neubau des Gasthofes
„Graf York von Wartenburg“
zu Johannisburg O.-Pr.

wiederm aus der Grundrißanordnung ergibt. (Abb. 1, S. 265, Fassaden Abb. 7 u. 8, oben, Front nach der Poststraße und Einzelheiten S. 269). Sie faßt die Baumassen straff zusammen und schafft durch die einheitlichen Dächer mit langen Firsten eine breite Lagerung des ganzen Baues. Hierdurch ist das wesentliche Merkmal des bodenständigen ostpreußischen Hauses geschaffen, das auch städtebaulich an dem großen, flach bebauten Marktplatz durch seine Zurückhaltung und überlegene Ruhe seine künstlerische Aufgabe restlos erfüllt, die höher einzuschätzen ist als aller Aufwand an Formmitteln und „Fassadenkunst“, der in ostpreußischen kleinen Städten bisher leider fast durchweg zum Schaden des Stadtbildes anzutreffen war. Die Fassade der Marktseite ist mit zurückhaltendem bildreichen Schmuck von Bildhauer Prof. Bracher, Königsberg i. Pr., geschmückt.

Im Innern hat das Gebäude eine ebenfalls schlichte, im Rahmen der Mittel mögliche und würdige Ausstattung erhalten. Erwähnenswert ist die große Gaststube nach dem Markt, die durch die ersten Ausgleichsstufen mit dem Speisesaal (Abb. 15, S. 270) offen verbunden ist; ferner das Treppenhaus, die

Kellerkneipe (Abb. 16, S. 270) und die Saalanlage (Abb. 14, S. 270). Die Beleuchtungskörper im Innern lieferte die Firma Krüger-Berlin, die Handmalereien in den Sälen (Speisesaal, Festsaal und Kellerkneipe) führte der Königsberger Kunstmaler Hermann Kösling aus. Die gesamte örtliche Bauleitung lag in den bewährten Händen des Kreisbau-meisters Kaiser, Johannisburg.

Die Pläne stammen von dem ostpreuß. Arch. Kurt Frick in Königsberg, der auch die künstlerische Oberleitung ausübte. Kurt Frick, dessen künstlerische Entwicklung seit Hellerau in seinem erweiterten Wirkungskreis in Ostpreußen die gleichen Bahnen einer lebensfrischen, durch Einfachheit und Ehrlichkeit der künstlerischen Gesinnung sowie streng ästhetischen Einstellung zu allen Fragen der Architektur gegangen ist, zeigt dieses künstlerische Bescheiden, wie an seinen eigentlichen Bauten des Wiederaufbaues in Stallupönen und Schirwindt, auch an dem Gasthof „Graf York“ in Johannisburg: Schlichtheit der äußeren Form, die sich aus einem guten Grundriß aufbaut und die das Haus zu einem lebendigen Teil des gesamten Stadtbildes macht. —



Abb. 11 (links). Eingang zum Saalbau.

Abb. 12. Tür in der Hauptfassade am Markt.

Gasthof Graf York von Wartenburg in Johannsburg O.-Pr.



Abb. 13. Gesamtbild a. d. Poststraße mit Fest- und Theater-Saalbau.

Literatur.

Die Töpferkunst in Hessen von Konrad Strauß. Studien zur deutschen Kunstgeschichte. Straßburg 1925, bei J. Heitz. Preis 16 M. —

In einem kürzlich in Straßburg bei J. Heitz erschienenen Werke behandelt K. Strauß, Frankfurt (Oder), als Studie zur deutschen Kunstgeschichte die Töpferkunst in Hessen. Man kann sagen, daß sich das dem Reichskunstwart Dr. E. Redslob gewidmete Buch würdig den bereits erschienenen Veröffentlichungen des Verfassers anreicht. Die eigentliche Absicht, die gesamten hessischen Töpfereien zu untersuchen, mußte in Anbetracht des überreichen,

bisher noch wenig bekannten Materials aufgegeben werden. Vielmehr ist Marburg und Umgebung dafür um so eingehender behandelt, wobei besonders die Erzeugnisse des ausgehenden Mittelalters bis zur Wende des 18. Jahrhunderts berücksichtigt sind. Als Ergebnis der an Ort und Stelle gemachten Aufzeichnungen gibt der Verfasser neben den urkundlichen, bedeutungsvollen Angaben über die Marburger Eulnermeister wertvolle Aufschlüsse in bezug auf die dortigen Töpfergeschirre, Fliesen und Ofenkacheln. Anschließend ist der Marburger „Kachelkreis“ stilistisch unter Hervorhebung besonderer Meister G. S. und H. S. und der Hafnerfamilie Vest eingehend behandelt.

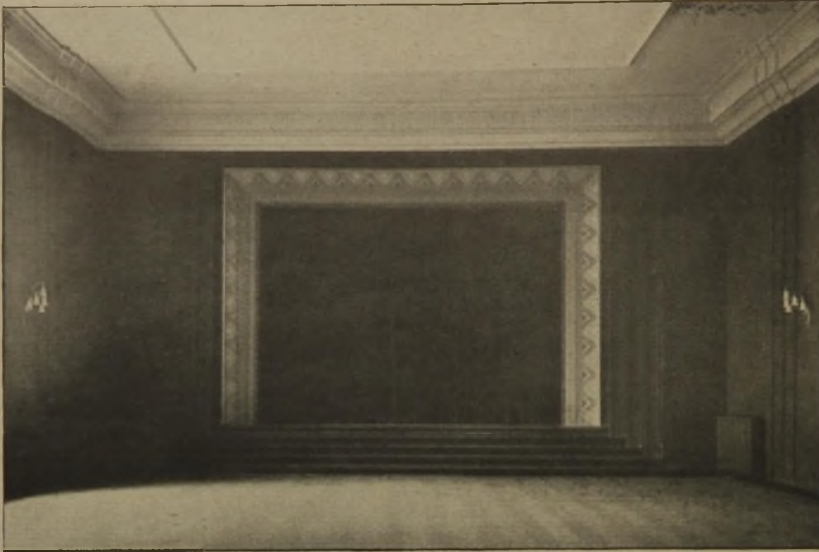


Abb. 14. Blick in den Fest- u. Theatersaal gegen die Bühne.



Abb. 15. Blick in den Speisesaal.

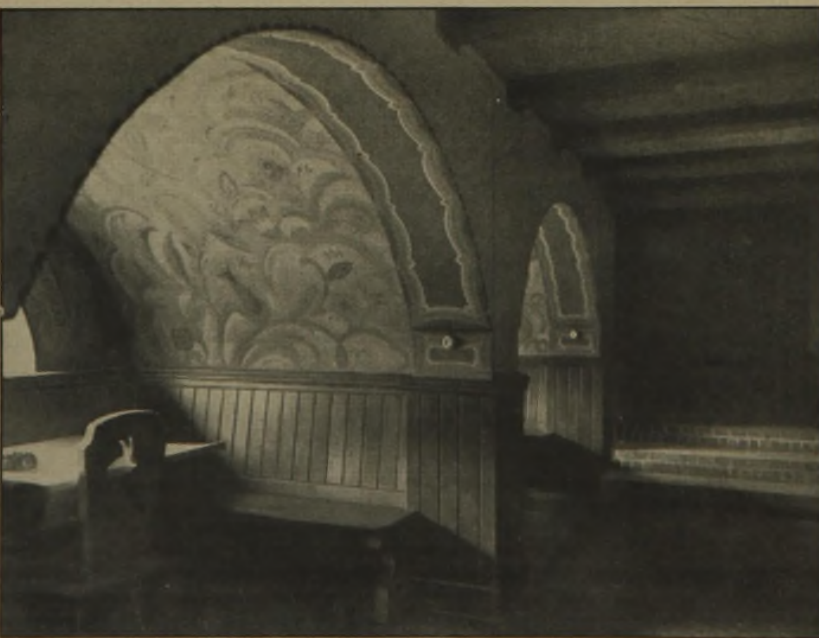


Abb. 16. Kellerkneipe mit Nischen.
Gasthof Graf York von Wartenburg zu Johannisburg O.-Pr.
Architekt: Kurt Fricke, Königsberg i. Pr.

Ein kurzer Anhang, vor allem aber die zahlreichen, überaus anschaulichen und guten Abbildungen, die in einer besonderen, örtlich und zeitlich datierten Aufstellung eingehend erklärt sind, runden das in seinen Teilen mitunter unvermittelt sich aufbauende Werk zu einem Ganzen ab, das unzweifelhaft für alle auf diesem Gebiete noch ausstehenden Untersuchungen als Grundlage anzusehen ist. Der Verfasser hat sich hierin, wie aus einigen Andeutungen zu entnehmen ist, die Lösung verschiedener Fragen bereits schon selbst zur Aufgabe gestellt. Die Fachwelt kann nur hoffen, daß er diese Verpflichtungen bald in der gleichen gewissenhaften Weise einlöst. — Lenz

Der Weg zum Käufer. Eine Theorie der praktischen Reklame. 2. Auflage. Verlag Julius Springer, Berlin W 9. Pr. 12 M. geb. Die 2. Aufl. dieses für jeden deutschen Kaufmann wertvolle Fingerzeige enthaltenden Buches ist soeben erschienen. Das neue Buch enthält ein wesentlich vergrößertes Anschauungsmaterial. Die Gegenüberstellung ausländischer und deutscher Anzeigentexte und -Entwürfe aller Branchen ist ganz besonders lehrreich. Nicht nur für jeden Reklamefachmann, sondern auch für alle Kaufleute enthält das Buch wertvolle Anregungen. — A. —

Art & Publicity. Fine printing & design. Special autumn number of „The Studio“ 1925. Groß 4°, XII und 172 S. mit über 400 Illustrationen. — London, The Studio Ltd. — Berlin, Deutsche Bauzeitung G. m. b. H. 10 M. Ein äußerst interessantes und lehrreiches Buch ist diese Sondernummer des „Studio“, der bekannten englischen, alle Gebiete der Kunst behandelnden Monatszeitschrift. Die bedeutendsten Graphiker und Reklamekünstler aller Länder der Erde sind hier mit wirkungsvollen, teilweise farbigen Entwürfen vertreten. Sowohl für den Graphiker, für den deutschen Reklamefachmann, überhaupt für alle Kaufleute, die an einer wirkungsvollen, künstlerischen Propaganda interessiert sind, enthält das Buch wertvolle Fingerzeige und Anregungen. Künstler wie: John Austen, Oscar Berger, F. Brown, Harry Clark, R. H. Collins, Austin Cooper, Frank Gayton, Ludwig Hohlwein, G. M. Hudson, L'He de France, Sydney R. Jones, Jessie M. King, Julius Klinger, Kosel-Gibson, Harold Nelson, Horace Taylor usw. zeigen geschmackvolle Plakate und Anzeigenentwürfe aller möglichen Industriezweige. — A. —

Vermischtes.

Ausstellung „Licht und Farbe“ 1927, Essen. Der vorbereitende Ausschuß hat beschlossen, die Veranstaltung der Ausstellung auf das Frühjahr 1927 zu verschieben, teils aus wirtschaftl. Gründen, teils um den Teilnehmern mehr Zeit für die Vorbereitung zu geben.

Neben dem Deutschen Werkbund und dem Bunde Deutscher Dekorationsmaler werden sich die verschiedensten Verbände aus dem Gebiete des graphischen Gewerbes, der Reklame, der Textilbranche, der Farbenindustrie, des Malergewerbes usw. an dieser Ausstellung beteiligen, die im Verein mit den übrigen Abteilungen ein interessantes Bild unserer Auffassung über Raumkunst, Beleuchtung, über die Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse der Optik, Photographie und Kinematographie in Industrie und Technik geben wird. —

STANDESFRAGEN UND VEREINSLEBEN

Die Honorarforderung des Architekten im Konkurs des Bauherrn*).

Von Rechtsanwalt Dr. Paul Glaß, Berlin.



angesichts der großen Anzahl von Konkursen, in denen sich die jetzige schwierige Wirtschaftslage spiegelt, ist die Frage von Interesse, wie die Honorarforderung des Architekten, die ihm für Mitwirkung bei Herstellung eines Baues durch Anfertigung der Entwürfe und Baupläne und Ausübung der Bauleitung gegen den Bauherrn zusteht, im Konkurs des letzteren behandelt wird. Insbesondere ist von großer praktischer Bedeutung die Entscheidung darüber, ob die Forderung zu den bevorrechteten des § 61 der Konkursordnung gehört.

Nach § 61 K. O. sind bevorrechtigt und stehen in der Rangordnung bei der Befriedigung der Konkursgläubiger an erster Stelle (Ziffer 1) „die für das letzte Jahr vor Eröffnung des Verfahrens rückständigen Forderungen an Lohn oder anderen Dienstbezügen von Personen, die sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zur Leistung von Diensten verbunden haben.“ Gehört der Architekt, der für das Erwerbsgeschäft des Bauherrn bei der Ausführung eines Baues tätig geworden ist, zu diesen Personen? Dies ist für den Normalfall, in dem der Architekt nicht in einem dauernden festen Vertragsverhältnis zu dem Bauherrn steht, sondern nur einen konkreten Auftrag im einzelnen Falle ausgeführt hat, aus folgenden Erwägungen heraus zweifellos zu verneinen:

Da das Gesetz von „Dienstbezügen“ spricht, kommen als bevorrechtigt nur Bezüge für die Leistung von „Diensten“ in Betracht, also nur Ansprüche aus einem „Dienstvertrage“ im Sinne des § 611 B. G. B., nicht dagegen Ansprüche aus einem „Werkvertrage“ (Entscheidung des Reichsgerichts Band 4, S. 424). Nun ist zwar der Vertrag zwischen Architekt und Bauherrn, soweit sich die Tätigkeit des Architekten ausschließlich auf die Bauleitung (Aufsicht über vertragsmäßige Ausführung durch Anleitung und Überwachung, Prüfung und Abnahme des Baues und Abrechnung mit den Unternehmern) bezieht, in der Rechtsprechung als ein Dienstvertrag angesehen (Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe in „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Band 12, S. 80; Entscheidung des Reichsgerichts in R. G. E. Band 86, S. 75, Juristische Wochenschrift 1915, S. 239); dagegen wird die Tätigkeit des Architekten hinsichtlich der Vorschläge und Gestaltung des Bauprojekts, Anfertigung der Vorarbeiten, Baupläne und Entwürfe, vielfach als Gegenstand eines Werkvertrages bezeichnet (Entscheidung des Reichsgerichts Band 63, S. 312, 315; Band 81, S. 8; vgl. auch meine Besprechung in „Deutsche Bauzeitung“ Nr. 8 vom 8. April 1925, S. 227). Soweit hiernach die Tätigkeit des Architekten in der Aufstellung des Bauplanes sich erschöpft oder diese Tätigkeit das Hauptelement des Vertrages darstellt, oder durch Vereinbarung der Vertrag ausdrücklich den Bestimmungen des Werkvertrages unterworfen wird, würde eine Bevorrechtigung der Honorarforderung im Konkurs des Bauherrn bereits aus dem Grunde nicht in Frage kommen, weil die Ansprüche nicht solche aus einem Dienstvertrage, sondern aus einem Werkvertrage sind.

Aber auch soweit der Vertrag zwischen Bauherrn und Architekt ein reiner Dienstvertrag ist, besteht das Vorrecht des § 61 Ziff. 1 K. O. nicht. Für diese Bestimmung der Konkursordnung war ausschlaggebend die soziale Abhängigkeit des Bediensteten von dem Gemeinschuldner, die ein alsbaldiges Vorgehen gegen den Dienstherrn erschwert und so ein besonderes Schutzbedürfnis begründet. Und dieser Art ist das Verhältnis zwischen Architekt und Bauherrn im Normalfalle nicht.

Es wird zwar in der Konkursordnung nicht mehr (wie in der älteren Fassung vom 10. Februar 1877) die Verdingung zu „dauerndem Dienste“ vorausgesetzt, vielmehr gewährt die Novelle vom 17. Mai 1898 das Vorrecht an sich auch für vorübergehende und vereinzelte Dienstlei-

stungen. Ebenso wenig braucht das Dienstverhältnis so beschaffen zu sein, daß eine persönliche Botmäßigkeit unter den Gemeinschuldner gegeben ist (Oberlandesgericht Kiel in „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte“ Band 32, S. 384). Vielmehr haben nach der Rechtsprechung auch Bedienstete das Vorrecht, die eine im gewissen Grade selbständige Stellung einnehmen (R. G. E. Band 4, S. 425) und die gegenüber dem Gemeinschuldner gleichberechtigte Kontrahenten sind, z. B. ein selbständiger Fuhrunternehmer, der alle bezüglichen Fuhren für die Fabrik des Gemeinschuldners auf Grund eines längeren Vertrages auszuführen hat (R. G. E. Band 27, S. 226; Band 38, S. 113). Der Ausdruck „verdingen“ deutet aber immerhin ein Abhängigkeitsverhältnis an, wie die Worte „Lohn, Kostgeld oder andere Dienstbezüge“ auf ein Dienen hinweisen. Es muß also doch eine Abhängigkeit des Bediensteten vom Dienstherrn vorliegen, die das in Ziffer 1 des § 61 K. O. vorausgesetzte Schutzbedürfnis rechtfertigt.

Das Vorliegen eines Dienstvertrages genügt danach für sich allein noch nicht, um das Vorrecht zu begründen. So wird z. B. dem Handlungsagenten, der doch nach der Legaldefinition des § 84 H. G. B. für das Handelsgewerbe eines anderen arbeitet, das Vorrecht grundsätzlich abgesprochen, da er nach dem Handelsgesetzbuch die Stellung eines selbständigen Kaufmanns hat; ebenso wird das Vorrecht z. B. den Mitgliedern des Aufsichtsrats einer im Konkurs befindlichen Aktiengesellschaft hinsichtlich ihrer Vergütungsansprüche versagt, obwohl ihrer Bestellung regelmäßig ein Dienstverhältnis zugrunde liegt (Entscheidung des Kammergerichts in R. O. L. G. Band 32, S. 381); ebensowenig besteht das Vorrecht z. B. für die Gebührenforderung eines Rechtsanwalts, obwohl auch die Tätigkeit des Anwalts auf Grund eines Dienstvertrages geleistet wird (R. O. L. G. Band 10, S. 206). Vielmehr ist das Vorrecht nur dann begründet, wenn der zur Arbeit Verpflichtete mit dem Gemeinschuldner einen Dienstvertrag abgeschlossen hat, durch den er in ein Abhängigkeitsverhältnis getreten ist (Entscheidung des Kammergerichts im K. G. Bl. 1910, S. 63); wenn sich die Tätigkeit als ein in den Arbeitsmechanismus des Geschäftsbetriebes des Gemeinschuldners eingeführtes Glied darstellt (Oberlandesgericht Stuttgart im „Recht“ 1914, Nr. 2759; Deutsche Juristenzeitung 1914, S. 636); wenn der Dienstleistende seine Selbständigkeit im gewissen Umfange aufgegeben und auf die freie Verfügung über seine Zeit und Arbeitskraft zugunsten des Dienstherrn mehr oder weniger verzichtet hat, indem er auf Grund des Dienstvertrages seine Dienste ausschließlich oder doch hauptsächlich dem Dienstberechtigten zu leisten sich verpflichtete (Oberlandesgericht Naumburg im „Recht“ 12, Nr. 1042); wenn das Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Dienenden hauptsächlich in Anspruch genommen hat (Oberlandesgericht Naumburg im „Recht“ 1901, S. 265).

Dagegen kann von „Verdingen“ dann keine Rede sein, wenn der Verdingende seine Dienste nicht ausschließlich oder hauptsächlich dem Dienstberechtigten zu leisten verpflichtet ist, sondern eine ganz selbständige Stellung ihm gegenüber hat (G. L. G. Kiel in „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte“ Band 15, S. 241).

Diese Gesichtspunkte müssen dazu führen, daß Vorrecht der Architektenforderung für den Normalfall, in dem der Architekt einen einzelnen Auftrag des Bauherrn ausgeführt hat, zu verneinen. Nur wenn ein Architekt mit einem Unternehmer derart in Beziehung steht, daß er vertraglich durch ständige Ausübung der Bauleitung bei fortgesetzten Bauten seine Arbeitskraft vollständig oder hauptsächlich in dessen Dienste stellt und auf seine Selbständigkeit und die freie Verfügung über seine Zeit dadurch in erheblichem Maße verzichtet, würde ein Vorrecht für seine Forderungen im Konkurs des Unternehmers begründet sein. —

Die Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure und ihre Anerkennung.



Seit im Jahre 1871 erstmalig der „Verband Deutscher Arch.- und Ing.-Vereine“ eine Gebührenordnung für Architekten aufgestellt hat, die dann im Jahre 1888 mit der vom „Verein Deutscher Ingenieure“ aufgestellten G. O. für Ingenieurleistungen zu der sog. Hamburger-Norm vereinigt worden ist, wurde nach einer

offiziellen Anerkennung dieser Gebührenordnung gestrebt. Diese Bestrebungen wurden etwas zurückgedrängt, nachdem 1901 eine neue Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure herauskam, an deren Abänderung man erst

* Anmerkung der Schriftleitung. Diese Frage wird in letzter Zeit so häufig an uns gestellt, daß wir sie durch eine derartige ausführliche Darlegung ein für alle mal beantworten möchten. —

i. J. 1914 heranging, die also 14 Jahre lang unverändert bestanden hat und sich ohne offizielle Anerkennung doch allmählich als „übliche Vergütung“ durchgesetzt hatte. Sie war als solche im allgemeinen auch von den Gerichten anerkannt, nachdem mehrere Reichsgerichtsentscheidungen sich dahin ausgesprochen hatten. Ein Zwang für die Anerkennung durch die Gerichte bestand allerdings nicht, da diese — da es sich nicht um eine behördliche Taxe handelt — nach „freiem Ermessen unter Würdigung der besonderen Verhältnisse“ zu entscheiden haben und darin auch nicht durch die Justizaufsichtsbehörden beeinflusst werden können. Als dem Gerichtsverfassungsgesetz widersprechend lehnten daher auch sowohl der Reichsjustizminister wie die Justizminister der Länder wiederholt dahingehende Anträge ab.

Die noch i. J. 1914 eingeleiteten Schritte, die Gebührenordnung, die bisher nur von einigen Verbänden aufgestellt war, auf möglichst breite Basis zu bringen, führte dann noch im Kriege zu der Gründung des „AGO-Ausschusses für die Gebührenordnungen der Arch.- und Ing.“, dem nun sämtliche größeren Bau- und maschinentechnischen Verbände sowie die Gartenarchitekten und vereid. selbst. Landmesser beitraten. Aus gemeinsamer Arbeit entstand die G. O. von 1920, die die Gebühren-Rechnung, namentlich der Architekten, etwas anders aufbaute und vereinfachte; es folgten ihr die G. O. von 1921 (schon beeinflusst durch die Inflation) und schließlich mitten in der Inflation die noch nicht aufgehobene G. O. vom 1. 7. 23.

Es gelang nun, die Reichsbehörden unter Führung der Reichsbauverwaltung (Abteilung IV des Reichsfinanzministeriums) dafür zu interessieren, und diese G. O. wurde nun als „übliche Vergütung durch das Reichsfinanzministerium und einige andere Ressorts (Reichspost und Reichseisenbahn schlossen sich leider aus) anerkannt. Um das zu erreichen, mußten die technischen Verbände allerdings wesentliche Konzessionen machen. Es wurde auf die Gebührentabellen von 1920, als etwa den Friedenssätzen, vermehrt um einen, den veränderten Verhältnissen seit 1901 angepaßten geringen Aufschlag entsprechend, zurückgegriffen, und es wurde ferner mit Rücksicht auf die sich allmählich entwickelnde Überteuering des Bauens und mangels eines festen Maßstabes nicht mehr die wirkliche Bausumme, sondern die Friedensbausumme zugrunde gelegt. Außerdem wurden die so ermittelten Sätze noch mit einem sogenannten Entbehrungsfaktor von 0,85 multipliziert, der nur in den besetzten Gebieten in Wegfall kommen sollte mit Rücksicht auf die dort herrschende besondere Teuerung. Stundensätze und Reiseaufwand entsprachen nur den Friedenssätzen multipliziert mit 0,85.

Diese Regelung erwies sich aber nach Ansicht der Verbände schon in dem Moment als unhaltbar, als nach der Stabilisierung der Währung die Lebenshaltungskosten und vor allem die Baukosten wesentlich in die Höhe schnellten, den Friedenspreis weit überstiegen, während andererseits die Leistungen der Architekten und Ingenieure durch die veränderten Bau- und Materialbeschaffungsbedingungen gegenüber der früheren Friedensleistung wesentlich gesteigert wurden und ebenso die Unkosten der Architektur- und Ingenieur-Büros. Seit Herbst 1924 strebten daher die

Vermischtes.

Die Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben auf dem Gebiete der Baukunst in ihrer letzten, vom „Verband Deutscher Arch.- und Ing.-Vereine“ und dem „Bund Deutscher Architekten gemeinsam bearbeiteten Fassung vom 12. November 1920 sollen einer zeitgemäßen Umarbeitung unterzogen werden, da sich mancherlei Schäden aus diesem Verfahren für die deutsche Baukunst und Architektenschaft im Laufe der Jahre ergeben haben.

Diese Änderungen dürften sich voraussichtlich in der Richtung bewegen: Beschränkung der öffentlichen, Erweiterung der beschränkten Wettbewerbe; stärkerer Einfluß der Preisrichter auf die Programmbestimmungen schon vor deren Veröffentlichung, sowohl hinsichtlich der Begrenzung des Bewerberkreises als der Einwirkung auf angemessene Verringerung der Arbeitsleistung und Vereinfachung der Zeichenarbeit; angemessene Festsetzung und Verteilung der Preise; Erhöhung der Verantwortung der Preisrichter, indem in den Protokollen die Stellungnahme der einzelnen Preisrichter zu den verschiedenen Entwürfen zum Ausdruck kommen muß, so daß die Entscheidungen des Preisgerichtes nicht mehr auf dem Wege von Kompromissen zustande kommen, wie das jetzt vielfach geschieht (eventuell Einführung des Punktsystems in irgendeiner Form); Ausdehnung des Urteils nicht nur auf die wenigen preisgekrönten Entwürfe, sondern auch mindestens auf die zur engsten Wahl gestellten, deren Verfasser ebenfalls (mit

im AGO zusammengeschlossenen Verbände eine andere Regelung an, die dem Architekten und Ingenieur eine zeitgemäße Gebühr sichern und außerdem die vielen Streitigkeiten aus der Welt schaffen sollte, die in der oft unmöglichen Feststellung des Friedenspreises lagen.

Anträge der Verbände, die darin gipfelten, die wirklichen Baukosten zugrunde zu legen, die Tabelle von 1920 festzuhalten, auf die so berechnete Gebühr aber einen Abschlag zu gewähren, solange Bauindex und Lebenshaltungsindex stärker differieren, die ferner eine angemessene Erhöhung der seit 1901 unveränderten Sätze für nach Zeit zu berechnende Leistungen und für die Aufwandserschädigung bei Reisen und außerdem eine völlige Neugestaltung der G. O. für städtebauliche Leistungen, die als erster Versuch sich als ein Mißgriff und viel zu niedrig erwiesen hatte, forderten, fanden zwar die Anerkennung der fachkundigen technischen Referenten in der Reichsbauverwaltung, wurden aber im Herbst 1925 abgelehnt. Der einzige Grund war, weil zur Zeit der eingeleiteten Preisabbauaktion der Reichsregierung die Ressorts keiner Erhöhung der Gebühren ihre offizielle Anerkennung geben könnten. Der Reichstag nahm sich dann der bedrängten Architekten und Ingenieure an und ersuchte die Reichsbehörden, erneut mit den Verbänden in Verhandlung zu treten bezüglich einer zeitgemäßen Regelung der Gebühren. Die alten Anträge wurden unverändert eingebracht, es hatte den Anschein, als wenn ihnen nunmehr zugestimmt würde, aber wieder erfolgte die Ablehnung mit derselben einzigen Begründung der Rücksicht auf den Preisabbau, außerdem wurden noch einige andere Änderungen verlangt, zu denen sich die Architekten und Ingenieure nur im Hinblick auf die erwarteten Erhöhungen bereit erklärt hatten.

Die Architekten und Ingenieure, denen schon vorher der AGO empfohlen hatte, die neuen Sätze bei Neuaufträgen zu vereinbaren, stehen nun vor der Frage, ist ihnen die offizielle Anerkennung von so schwerwiegendem Nutzen, daß sie in der lebenswichtigen Frage angemessener Gebühren sich weiter bescheiden können. Der AGO-Vorstand hat sich, dem Drängen besonders betroffener, nur von im freien Beruf stehenden Mitgliedern gebildeter Verbände folgend, dahin entschlossen, daß unter den vorliegenden Umständen auf die Anerkennung z. Z. verzichtet werden müsse.

Es kann kaum fraglich sein, daß die Verbände denselben Standpunkt einnehmen werden. Das Opfer, das sie der Anerkennung durch einige Reichsbehörden bringen müssen, ist zu groß, als daß sie auf das Recht, die Bewertung ihrer Leistungen selbst den veränderten Verhältnissen anzupassen, verzichten können. Die Allgemeinheit wird sich dem nicht verschließen können, und die Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure, an der weiteste Kreise der im freien Beruf stehenden und beamteten Architekten und Ingenieure, also auch Auftraggeberkreise, mitgewirkt haben, wird sich schließlich ebenso durchsetzen, wie die G. O. von 1888 und von 1901. Im übrigen geben sich die Verbände der Hoffnung hin, daß unter veränderten Zeitverhältnissen auch die Behörden sich den Bedürfnissen der Architekten und Ingenieure nicht verschließen und später doch noch einer entsprechenden G. O. offiziell ihre Anerkennung geben werden. — Fr. E. —

ihrer Zustimmung) zu ermitteln und zu veröffentlichen wären; bei starker Beteiligung Vorprüfung der Entwürfe in bezug auf die Einhaltung der Programmforderungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht durch besondere Vertrauensleute des Preisgerichtes, damit eine wirkliche, sachliche Beurteilung aller Entwürfe erfolgen kann, während jetzt viele von vornherein unter den Tisch fallen, die vielleicht doch gute Ideen enthalten; Einflußnahme der maßgebenden Verbände auf Programm und Entscheidung durch in das Preisgericht zu entsendende Vertrauensmänner zur Kontrolle des Verfahrens; schärfere Verpflichtungen der Mitglieder der Verbände, sich nur an Wettbewerben sowohl als Bewerber wie Preisrichter zu beteiligen, die den Forderungen entsprechen.

In der Wettbewerbs-Beilage Nr. 8 bringen wir einen Bericht über eine vom B. D. A. am 12. April 1926 zur Beratung dieses Themas abgehaltene Versammlung. —

Inhalt: Neubau des Gasthofes „Graf York von Wartenburg“ zu Johannesburg O.-Pr. — Literatur. — Vermischtes. —

Standesfragen und Vereinsleben: Die Honorarforderung des Architekten im Konkurs des Bauherrn. — Die Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure und ihre Anerkennung. — Vermischtes. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin.
Druck: W. Buxenstein, Berlin SW 48.